



# Satzung

## des Vereines „Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V.“ (EFC)

### § 1 Name und Sitz des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Chemnitztal e. V.", kurz "EFC". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

(2) Der Vereinssitz ist Claußnitz.

### § 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein hat sich die Förderung der Denkmalpflege zum Ziel gemacht. Er setzt sich namentlich für den Erhalt der Anlagen der Chemnitztalbahn und für ein würdiges Umfeld ein. Insbesondere gehören im Museumsbahnhof Markersdorf-Taura das Empfangsgebäude mit der historischen Ausstattung, die Nebengelasse, der Güterschuppen, das Wasserhaus sowie die Stellwerks- und die Sicherungstechnik und die Gleisanlage der Chemnitztalbahn dazu.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere

- durch Aufarbeitung und Erhaltung von Teilen der Eisenbahnanlagen und -fahrzeuge, vorrangig der Chemnitztalbahn,
- durch Museumsbahnbetrieb auf der Strecke Markersdorf-Taura – Schweizerthal-Diethensdorf
- durch Archivierung von Eisenbahnliteratur, Eisenbahnfoto- und Eisenbahnfilmmaterial,
- durch Ermöglichung des ideellen Austausches und der gemeinsamen Arbeit sowie
- durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Modelleisenbahnverein Markersdorf/Chemnitztal e.V. mit Sitz in Claußnitz.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und zum Vereinsleben beitragen wollen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

- (2) Es gibt die ordentliche, die fördernde und die Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten anerkannt.
- (4) Die Aufnahme muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Prüfung einer Beitrittserklärung von Fördermitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Streichung der Mitgliedschaft.
- (7) Der Austritt kann nur mittels eigenhändig unterschriebenen Brief in Papierform jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Diese Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn von einem Mitglied zwei aufeinander folgende Jahresmitgliedsbeiträge ausstehen und es diese trotz einmaliger Mahnung nicht begleicht.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder dem Ansehen des Vereines erheblichen Schaden zugefügt hat.

#### **§ 4 Organe des Vereines**

- (1) Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für die Behandlung bestimmter Sachbereiche können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereines. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten.
- (2) Die Aufgaben sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung,
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Verwendung der finanziellen Mittel (Haushaltplan),
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Mitgliedschaft des Vereines in höhergeordneten Organisationen

- Erlassen einer Geschäftsordnung und
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mittels Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht geladen wurde. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, der Vorstand oder die beiden Kassenprüfer es verlangen.

(4) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des Vereines, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen die der Verein keine finanziellen Außenstände hat, mit jeweils einer Stimme. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Die Bestimmungen zu den Wahlen enthält der Paragraph 8 "Wahlen".

(6) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das repräsentative Organ des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind je mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellen des Haushaltplanes und des Jahresberichtes,
- Verwalten des Vereinsvermögens und Buchführung und
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

(5) Gefasste Beschlüsse müssen protokollarisch festgehalten werden.

## **§ 7 Kassenwesen**

(1) Für die finanziellen Mittel des Vereines wird eine Vereinskasse eingerichtet. Sie wird vom Schatzmeister verwaltet. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Vereinskasse wird mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer auf ordnungsgemäße Buchführung und Rechtmäßigkeit geprüft.

(2) Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass der Verein für die daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

(3) Alles weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 8 Wahlen**

(1) Die Vorstandsmitglieder sowie die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist die Amtszeit der Kassenprüfer so zu bemessen, dass sie jeweils ein ums andere Jahr endet. Die Wiederwahl ist zulässig. Amtsträger bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur Bestellung neuer Amtsträger vorläufig im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger kooptieren.

(2) In ein Vorstandsamt gewählt ist, wer die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Für die Wahl der Kassenprüfer genügt die einfache Mehrheit.

## **§ 9 Satzung**

(1) Diese Satzung wurde mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 03. Februar 2001 in Kraft gesetzt und durch die Mitgliederversammlung am 18. April 2018 zuletzt geändert.

Satzung des Vereines Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V.  
in der **Fassung vom 18.04.2018**